


Geschäftsnummer:
4 U 235/13
4 O 57/13
Landgericht
Ravensburg



Verkündet am
24. September 2014


Friedrich, JFA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Stuttgart
4. Zivilsenat
Im Namen des Volkes
Endurteil

Im Rechtsstreit



88353 Kißlegg

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Schwarz, Johlens 1, 88353 Kißlegg

gegen

Land Baden-Württemberg

vertreten durch d. Landratsamt Ravensburg
Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Huhn u. Koll., Burgstr. 6, 88212 Ravensburg (öAH-328/13-S)

wegen Feststellung einer Ersatzpflicht aus Amtshaftung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juli 2014 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Haag

Richter am Landgericht Dr. Oberscheidt

Richter am Oberlandesgericht Schüler

für **Recht** erkannt:

1. Das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 05.12.2013 (4 O 57/13) wird auf die Berufung der Klägerin abgeändert:

Es wird festgestellt, dass das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin den durch die Versteigerung von 14 Pferden und einem Fohlen sowie durch den freihändigen Verkauf eines weiteren Pferdes vom 10.06.2006 entstandenen und zukünftigen Schaden zu ersetzen.

2. Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das beklagte Land kann die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert des Rechtsstreits in beiden Instanzen: 410.000,00 €

Feststellungsantrag Verkauf, Versteigerung 390.000,00 €

Feststellungsantrag Pflege 20.000,00 €

Datum	Beschreibung	Fundstelle
20.04.2010	Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (1 S 2664/09)	Blatt 337 ff. in VG Sigmaringen, 5 K 1202/06
12.01.2012	Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (7 C 5.11), mit dem eine Berufung des Landes gegen das Urteil des VG Sigmaringen zurückgewiesen wurde, also die Rechtswidrigkeit endgültig rechtskräftig festgestellt wurde	BVerwGE 141, 311 Blatt 398 ff. in VG Sigmaringen, 5 K 1202/06
05.12.2013	Teilurteil des Landgerichts Ravensburg, mit dem die Feststellungsklage bezüglich des Versteigerungsteils abgewiesen wurde	Blatt 80 – 95

Zwischen den Parteien besteht Streit, ob das Landratsamt schuldhaft seine Amtspflichten verletzt hat, das Land sich auf ein rechtmäßiges Alternativverhalten berufen kann und § 839 Abs. 3 BGB entsprechenden Ansprüchen der Klägerin entgegensteht. Das Land hat hilfsweise mit Kosten der Versorgung der Tiere aufgerechnet (21.096,66 € abzüglich Versteigerungserlös in Höhe von 16.623,10 €, Saldo also 4.473,56 €).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Feststellungen des Landgerichts im erstinstanzlichen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO; Blatt 80 – 95).

2. Entscheidung des Landgerichts

Das Landgericht hat die Klage durch ein Teilurteil abgewiesen, soweit die Klägerin die Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen der Versteigerung und des freihändigen Verkaufs begehrt.

a. Die Klägerin habe ein Feststellungsinteresse, weil nicht auszuschließen sei, dass ihr noch ein weiterer Schaden verbleibe, nachdem sie ihren vorläufigen Schaden mit ca. 140.000,00 € beziffert habe, bislang aber lediglich 10.000,00 € von Erwerbern der Pferde erlangt habe (Blatt 86 – 87).

b. Soweit die [REDACTED] wurden, sei die Klägerin nicht mehr Anspruchsinhaberin (Blatt 87).

c. Die maßgeblichen Mitarbeiter des Landratsamtes hätten sich objektiv rechtswidrig verhalten und schuldhaft Amtspflichten verletzt. Das beklagte Land könne sich

nicht darauf berufen, dass es um das richtige Verständnis von § 16a TierSchG ging, denn es habe bewusst eine Verfahrensweise gewählt, die der Klägerin eine Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes unmöglich machen sollte (Blatt 87 – 88).

d. Der Anspruch sei nicht wegen § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, weil das Landratsamt zwar schon durch die Ankündigung der freihändigen Veräußerung eine Amtspflichtverletzung begangen habe, das Verhalten der Klägerin aber nicht schuldhaft gewesen sei (wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung vergleiche insoweit Seite 12 – 14 des Urteils = Blatt 91 – 93).

e. Das beklagte Land könne sich aber auf den Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens berufen. Sowohl das Verwaltungsgericht Sigmaringen als auch das Bundesverwaltungsgericht hätten festgestellt, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Veräußerung der Pferde vorlagen, weshalb eine Veräußerung der Pferde auf der Grundlage eines förmlichen Verwaltungsakts möglich gewesen wäre. Da feststehe, dass das Land zu einer Veräußerung entschlossen war, müsse auch nicht in spekulativer Weise ein Wille der Behörde festgestellt werden (Blatt 93 – 95).

3. Berufung der Klägerin

Die Berufung der Klägerin macht geltend, dass sich das beklagte Land nicht auf ein rechtmäßiges Alternativverhalten berufen könne, da schwerste Amtspflichtverletzungen vorlägen. Vor allem der bisherige Leiter des Rechtsamtes habe wiederholt schwerwiegende Amtspflichtverletzungen begangen, indem

- die Versteigerung und Veräußerung der Pferde rechts- und verfassungswidrig erfolgt sei,
- während der Inhaftierung eine schlechte und unzureichende sowie rechtswidrige Versorgung der Tiere vorgenommen wurde,
- durch die Verschleierung von Vorgängen und die Verweigerung einer Akteneinsicht sowie das Vorenthalten von Akten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Rechte der Klägerin beschnitten worden seien.

Nach einer nochmaligen Wiederholung des Sachverhalts zur Vermeidung unnötiger Risiken (Blatt 189 – 191) wird zur Berufung weiter wie folgt vorgetragen:

- Schon nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.01.2012 könne sich das Land nicht auf ein rechtmäßiges Alternativverhalten berufen, weil derart

grundrechtsintensive Maßnahmen nicht ohne vorherige behördliche Anordnung erfolgen dürften, der angewandte Zwang grundsätzlich nur in Vollziehung eines Verwaltungsaktes ausgeübt werden dürfe (Blatt 191 f.). Das Bundesverwaltungsgericht habe rechtmäßigen Alternativen eine Absage erteilt (Blatt 202 – 203).

- Die rechtsstaatswidrige – weil einen effektiven Rechtsschutz der Klägerin absichtlich vereitelnde – Verfahrensgestaltung begründe einen absoluten Verstoß gegen Grundrechte, das Gebot eines fairen Verfahrens und sonstige Verfahrensregelungen (Blatt 193, 194, 210). Der Rechtsamtsleiter habe vorsätzlich rechts- und verfassungswidrig gehandelt (Blatt 203 – 204, 212). Die notwendige Rechtsmittelbelehrung sei nicht erteilt worden (Blatt 207 – 208).
- Da es sich um eine Ermessensentscheidung gehandelt habe, sei die Begründung des Landgerichts nicht tragfähig, weil aus einem feststehenden Willen kein gebundener Verwaltungsakt konstruiert werden könne (Blatt 195).
- Der Schaden wäre nicht entstanden, wenn der vorgeschriebene Verwaltungsakt erlassen worden wäre, weil dann Formvorgaben beachtet worden wären (Tierschutzanhörung), die Klägerin Rechtsmittel eingelegt hätte und die Klägerin bis dahin entlassen worden wäre (Blatt 195 – 197, 210).
- Wegen der verweigerten Akteneinsicht und der unvollständigen Aktenvorlage an den Verwaltungsgerichtshof mit der verschwiegenen Nichtbestellung des Versteigerers nach § 34b Abs. 5 GewO sei dort ebenfalls ein effektiver Rechtsschutz vereitelt worden (Blatt 197 – 198, 218).
- Die Versteigerung sei rechtswidrig erfolgt, weil der Verein wegen der in der Satzung fehlenden Regelung zu einer Betreuung fremder Pferde keine Vergütung habe verlangen dürfen (§§ 662, 21, 25 BGB) (Blatt 199).
- Die Betreuung durch Kinder habe gegen das SchwarzArbG verstoßen (Blatt 200).
- Das beklagte Land dürfe nicht aufrechnen, da der Anspruch aus einer unerlaubten Handlung resultiere (§ 393, 852 BGB).

Die Klägerin hat außerdem noch zur Frage nicht eingelegter Rechtsbehelfe vorgetragen (§ 839 Abs. 3 BGB); insoweit wird auf den Schriftsatz vom 07.04.2014 Bezug genommen (Blatt 209 – 218).

4. Anträge

Die Klägerin beantragt (Blatt 187):

Das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 05.12.2013 (4 O 57/13) wird abgeändert. Es wird festgestellt, dass das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin den durch die Versteigerung von 14 Pferden und einem Fohlen sowie durch den freihändigen Verkauf eines weiteren Pferdes vom 10.06.2006 entstandenen und zukünftigen Schaden zu ersetzen.

Das beklagte Land beantragt (Blatt 244):

Die Berufung wird zurückgewiesen.

5. Berufungserwiderung des beklagten Landes

Das beklagte Land verteidigt das landgerichtliche Urteil, soweit die Klage abgewiesen worden ist.

a. Das Land steht weiter auf dem Standpunkt, dass die Berufung als unzulässig zu verwerfen sei, da der Prozesskostenhilfeantrag den Lauf der Begründungsfrist nicht beeinflusst habe, weshalb mangels rechtzeitiger Berufungsbegründung und mangels eines Antrags auf Fristverlängerung für eine Berufungsbegründung die Berufung unzulässig sei. Zudem werden Zweifel geäußert, ob die Berufungsbegründung vom 07.04.2014 den Begründungsanforderungen von § 520 ZPO entspricht, weil keine auf den Streitfall zugeschnittene Begründung vorliege.

b. Das Landgericht sei mit zutreffenden Erwägungen zur Annahme eines rechtmäßigen Alternativverhaltens gelangt. Schon das Bundesverwaltungsgericht habe festgestellt, dass die Wegnahme und Veräußerung nur deshalb rechtswidrig war, weil das beklagte Land es unterlassen hatte, einen Verwaltungsakt zu erlassen, der für sofort vollziehbar erklärt wurde. Angesichts der Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Wegnahme und Veräußerung der Tiere vorlagen, könne sich das Land auf dieses rechtmäßige Alternativverhalten berufen. Denn es sei nicht Sinn und Zweck von § 839 BGB, den Staat für die Verletzung gegebenenfalls noch so wichtiger Formvorschriften zu bestrafen, es gehe nur um die Behebung eines infolge der Rechtsverletzung eingetretenen und zurechenbaren Schadens.

Es sei auch keine Verletzung grundlegender Verfahrensvorschriften anzunehmen, da das Bundesverwaltungsgericht festgestellt habe, dass auch eine unmittelbare Ausführung grundsätzlich zulässig sei.

c. Das beklagte Land habe entgegen der vom Landgericht Ravensburg vertretenen Auffassung nicht schuldhaft gehandelt. Der Wortlaut von § 16a TierSchG sei bezüglich der Veräußerung von Tieren nicht klar, eindeutig und zweifelsfrei. Das Landratsamt habe seine Entscheidung auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg vom 25.05.1998 gestützt, wonach auch die Veräußerung im Wege der unmittelbaren Ausführung erfolgen durfte. Erst durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.01.2012 sei klargestellt worden, unter welchen Voraussetzungen das Tierschutzgesetz die Behörde ermächtigt, auch ohne den Erlass von Verwaltungsakten Tiere wegzunehmen oder zu veräußern. Das Landgericht habe diese Argumentation in seinem Urteil nicht ausreichend berücksichtigt.

Soweit das Landgericht dem Landratsamt unterstellt habe, dieses habe sich für ein Vorgehen im Wege der unmittelbaren Ausführung entschieden, um den Rechtsschutz der Klägerin zu vereiteln, entspreche dieses nicht den Tatsachen. Ziel des Vorgehens sei vielmehr die gewollte Beschleunigung des Verfahrens gewesen, weil die Betreuung der Pferde für den eingesetzten Verein und das Landratsamt eine unzumutbare Belastung dargestellt hätten. Die Vermeidung eines Rechtsschutzverfahrens sei insoweit lediglich ein unbeabsichtigter Nebeneffekt gewesen.

Zudem sei hierdurch keine unzumutbare Erschwerung des Rechtsschutzes eingetreten, weil die Klägerin auch einen Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO hätte stellen können.

d. Ein weiterer gravierender Mangel des erstinstanzlichen Urteils bestehe darin, dass das Landgericht das Verhalten des Landratsamtes als grob rechtswidrig dargestellt habe, denn das Bundesverwaltungsgericht habe nur auf ein einfach rechtswidriges Vorgehen abgestellt.

e. Ein Anspruch der Klägerin sei zudem nach § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Die Klägerin habe es schuldhaft unterlassen, die für den 10.06.2006 angesetzte Versteigerung mit einem Antrag nach § 123 VwGO zu verhindern. Dieser Antrag stelle ein Rechtsmittel im Sinne der Vorschrift dar. Es liege keine Fallgestaltung vor, bei der das Ergreifen von Rechtsmitteln nicht zumutbar oder vorwerfbar sei. Die Klägerin sei ersichtlich selbst von einer Amtspflichtverletzung ausgegangen. Ihr sei es zumutbar

gewesen, die von ihr als existenzbedrohend eingeschätzte Versteigerung nicht hinzunehmen, sondern insoweit den Rat eines Rechtsanwalts einzuholen, um die Maßnahme mit geeigneten Rechtsmitteln zu bekämpfen. Ausweislich der Stellungnahme der [REDACTED] vom 26.06.2009 ergebe sich, dass die Klägerin die Möglichkeit gehabt habe, hier einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Ein Antrag gemäß § 123 VwGO hätte auch Erfolg gehabt, zumal insoweit wegen der besonderen Dringlichkeit der Vorsitzende hätte allein entscheiden können und die Klägerin ausweislich des Schreibens des Landratsamtes vom 10.05.2006 schon früher Kenntnis gehabt habe, dass nunmehr ein Verkauf der Pferde ansteht.

Zudem hätte die Klägerin im Rahmen eines Eilverfahrens nach § 123 VwGO einen Folgenbeseitigungsanspruch geltend machen müssen. Sie habe insoweit nach der Bevollmächtigung ihres jetzigen Prozessbevollmächtigten, die am 03.08.2006 erfolgt sei, die Wiedereinräumung des Besitzes durch Einreichung eines entsprechenden Antrags zu betreiben gehabt und müsse sich hier das Verschulden ihres Rechtsanwalts zurechnen lassen. Das beklagte Land sei nicht verpflichtet gewesen, die Klägerin auf entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten hinzuweisen.

6. Bemerkungen zum Verfahren

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst der dazu vorgelegten Anlagen Bezug genommen. Der Senat hat die Akten des Verwaltungsgerichts Sigmaringen 5 K 1202/06 sowie 5 K 270/12 und die Akten des selbstständigen Beweisverfahrens vor dem Landgericht Ravensburg (4 OH 16/08) beigezogen.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll der Sitzung vom 30.07.2014 verwiesen (Blatt 260 - 263).

Das Landgericht Ravensburg hat mit Beschluss vom 08.05.2014 bezüglich des dort verbliebenen Teils des Rechtsstreits über die Feststellung der Ersatzpflicht wegen einer fehlerhaften Haltung der Pferde einen Teilvergleich vorgeschlagen, wonach sich das Land insoweit zur Zahlung von 4.500,00 € verpflichtet (Blatt 237 - 241). Diesem Vorschlag haben die Klägerin und das beklagte Land zugestimmt (Blatt 263, 268, 269). Das Landgericht hat mit Beschluss vom 25.08.2014 das Zustandekommen

des Teilvergleichs festgestellt (Blatt 283 - 284). Damit ist der ursprünglich beim Landgericht verbliebene restliche Teil des Rechtsstreits erledigt.

II.

1. Zulässigkeit der Berufung

Die Berufung ist zulässig.

Der Senat hat bereits in seinem Beschluss vom 01.04.2014 darauf hingewiesen, dass bei einer infolge Armut versäumten Berufungsfrist die Frist zur Nachholung der Berufungsbegründung erst mit der Mitteilung über die Wiedereinsetzung läuft (BGH NJW 2007, 3354 [3355 Rn. 13]; BGH BeckRS 2010, 16517 Rn. 13, BGH, Beschluss vom 13. April 2014, III ZB 86/13 Rn. 8).

Die Klägerin hat nach der Zustellung des landgerichtlichen Urteils einen Prozesskostenhilfeantrag für ein beabsichtigtes Berufungsverfahren beantragt (Blatt 109). Dieser Antrag wurde rechtzeitig am 21.12.2013 innerhalb der bis zum 13.01.2014 laufenden Berufungsfrist beim Oberlandesgericht eingereicht. Die Berufung wurde am 17.02.2014 eingelegt und mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden (Blatt 170), nachdem der Beschluss vom 04.02.2014 über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe am 14.02.2014 zugestellt wurde (Blatt 147). Die (Wiedereinsetzungs-) Frist zur Nachholung der Berufungsbegründung begann erst mit der Mitteilung über die Wiedereinsetzung, der hier maßgebliche Beschluss vom 01.04.2014 (Blatt 183 – 184) wurde am 04.04.2014 zugestellt (Blatt 185), weshalb die ab diesem Zeitpunkt laufende Frist zur Nachholung der Berufungsbegründung noch nicht abgelaufen war.

Soweit das beklagte Land unter Hinweis auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19.03.2013 die Meinung vertritt (NJW 2013, 1684; VI ZB 68/12), dass der Prozesskostenhilfeantrag den Lauf der Berufungsbegründungsfrist nicht beeinflusst (a.a.O. Rn. 8), steht dies einer Zulässigkeit ebenfalls nicht entgegen. Die Frist zur Nachholung der Berufungsbegründung läuft gemäß § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO erst mit der Mitteilung über die Wiedereinsetzung; diese wurde eingehalten. Da die Nachho-

lung der Prozesshandlung bewirkt, dass von Amts wegen über eine Wiedereinsetzung zu entscheiden ist (§ 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO), musste lediglich (auch) noch Wiedereinsetzung wegen der versäumten Berufungsbegründungsfrist gewährt werden (was am 30.07.2014 geschehen ist, Blatt 261).

Unabhängig davon kann daraus kein Zulässigkeitsproblem erwachsen, denn die Klägerin hat bereits in den Schriftsätzen vom 16.12.2014 (Blatt 109 – 121) und 30.01.2014 (Blatt 148 – 166) – also innerhalb der Begründungsfrist – den maßgeblichen Vortrag gehalten, der dann nur in der förmlichen Berufungsbegründung vom 07.04.2014 nochmals wiederholt wurde.

Soweit das beklagte Land Bedenken an der Zulässigkeit der Berufung geäußert hat, da nicht vorgetragen worden sei, warum das Urteil angegriffen werde, kann der Senat diese nicht teilen. Die Klägerin hat ausgeführt, dass die Annahme eines rechtmäßigen Alternativverhaltens zu Unrecht erfolgt ist und sich das Land nicht auf § 839 Abs. 3 BGB berufen kann, was den Anforderungen von § 520 Abs. 3 ZPO genügt. Im Übrigen wird auf § 529 Abs. 2 Satz 2 ZPO hingewiesen.

III.

1.

Es bedarf keiner weiteren Erörterungen, ob die teilweise Abweisung der Klage, soweit die Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen der Versteigerung und des Verkaufs der Pferde begehrt wird, als (unzulässiges) Teilurteil anzusehen gewesen wäre. Denn die Parteien haben durch den inzwischen bestandskräftigen Teilvergleich über die Zahlung von 4.500,00 € und die Erledigung der Ansprüche der Klägerin im Zusammenhang mit der behaupteten fehlerhaften Haltung der Pferde vom 15.02.2006 bis 10.06.2006 den beim Landgericht verbliebenen Rest des Streits erledigt (Blatt 283 - 284), weshalb sie (nur) noch über die Feststellung einer Ersatzpflicht wegen der amtspflichtwidrigen Versteigerung und des Verkaufs streiten. Die prozessuale Situation hat sich demnach so entwickelt, dass es jedenfalls jetzt nicht mehr zu widersprüchlichen Entscheidungen kommen kann (BGH NJW-RR 2014, 979 ff). Es ist danach nur noch über den im Berufungsverfahren befindlichen Feststellungsantrag zu befinden; insoweit ist nun ein Endurteil zu erlassen.

2.

Die Feststellungsklage ist zulässig. Der Senat nimmt insoweit auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 05.12.2013 Bezug. Ergänzend verweist der Senat auf die nicht abgeschlossene Schadensentwicklung (Blatt 281), die auch bei einer teilweisen Bezifferbarkeit die Feststellungsklage insgesamt zulässig macht (BGH NJW 1984, 1552 [1554]), sowie darauf, dass bei einer Klage gegenüber Behörden ein Feststellungsinteresse auch trotz möglicher Leistungsklage zu bejahen ist (BGH NJW 1984, 1118 [1119]).

3.

Dass Ansprüche teilweise [REDACTED] gepfändet sind, steht einer Feststellung nicht entgegen. Insoweit geht es allein um die Frage, ob ein gegebenenfalls später zuzusprechender Betrag teilweise nicht mehr der Klägerin zusteht. Zunächst ist im Rahmen der Feststellungsklage über das Bestehen einer Ersatzpflicht zu entscheiden. Im Übrigen bleibt bei einer Überweisung zur Einziehung die gepfändete Forderung Vermögensbestandteil des Schuldners.

IV.

Die Berufung ist begründet. Es liegt eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des beklagten Landes vor, der nicht mit Erfolg der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens entgegen gehalten werden kann.

1. Rechtswidrige Amtspflichtverletzung

Das Landgericht ist mit zutreffenden Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, dass durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren für den vorliegenden Amtshaftungsprozess bindend festgestellt wurde, dass das Verhalten des Landratsamtes rechts- und amtspflichtwidrig war.

Wenn ein Verwaltungsgericht rechtskräftig durch Sachurteil über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln entschieden hat, sind die Beteiligten hieran gemäß § 121 VwGO gebunden. Wegen der Gleichwertigkeit der Gerichtszweige besteht bei gleichem Streitgegenstand auch eine Bindung des Amtshaftungsgerichts (BGHZ 175,

221 Rn. 10; BGHZ 119, 365 [368]; BGH NVwZ-RR 2008, 674 Rn. 17; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 419).

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.01.2012 (7 C 5.11; BVerwGE 141, 311), mit dem das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aufgehoben und die Berufung des Landes gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 10.12.2008 zurückgewiesen wurde, steht rechtskräftig fest, „dass die vom Beklagten am 10.06.2006 durchgeführte Versteigerung von 15 Pferden und einem Fohlen rechtswidrig war“ (so der Tenor des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen).

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit erfasst auch die freihändige Veräußerung, weil das Bundesverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht festgestellt haben, dass das beklagte Land nicht berechtigt war, die Pferde der Klägerin ohne vorherigen Erlass eines entsprechenden Grundverwaltungsakts zu veräußern. Wegen der weiteren Einzelheiten wird insoweit auf die Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in den Rn. 18 – 31 Bezug genommen.

Angesichts der dortigen Ausführungen ist unzweifelhaft auch die sogenannte Drittgerichtetheit zu bejahen, da das Erfordernis eines Verwaltungsakts auch der Wahrung der Rechte des Betroffenen dient.

Damit steht bindend fest, dass die für das beklagte Land handelnden Mitarbeiter des Landratsamtes eine rechtswidrige Amtspflichtverletzung begangen haben.

Soweit das beklagte Land insoweit rügt, das erstinstanzliche Urteil enthalte einen gravierenden Mangel, weil das Landgericht den Begriff der groben Rechtswidrigkeit übernommen habe, obwohl das Bundesverwaltungsgericht (Rn. 30) dies gerade nicht festgestellt habe, ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht insoweit seine Ausführungen in Klammer gesetzt hat (Seite 10 des Urteils = Blatt 282 der Akten VG Sigmaringen 5 K 1202/06): „Die Durchführung einer unmittelbaren Ausführung gerade zum Zwecke der Vermeidung eines Rechtsschutzverfahrens durch die Klägerin ist (um nicht zu sagen: grob) rechtswidrig und verkennt die dem Bürger von Verfassungs wegen eingeräumten Rechtsschutzmöglichkeiten.“ Im Übrigen ist nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts die Auffassung des Landgerichts zutreffend, denn die Missachtung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG, auf den der Bürger einen substantiellen Anspruch hat (Urteil Rn. 24, 30), ist grob rechtswidrig.

2. Verschulden

Die Mitarbeiter des Landratsamtes haben fahrlässig ihre Amtspflichten verletzt, wobei für den damaligen Leiter des Rechtsamtes sogar von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen ist.

a. Das Verschulden muss sich nur auf die Verletzung der Amtspflicht beziehen; dass der Beamte den hieraus für einen in den Schutzbereich der Amtspflicht einbezogenen Dritten entstandenen Schaden - oder überhaupt einen Schaden - vorausgesehen hat oder voraussehen konnte, ist nicht erforderlich (BGHZ 135, 354 [362]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 192).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt ein Amtsträger vorsätzlich, wenn er sich bewusst über die verletzte Amtspflicht hinwegsetzt. Zum Vorsatz gehört nicht nur die Kenntnis der Tatsachen, aus denen die Pflichtverletzung sich objektiv ergibt, sondern auch das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, also das Bewusstsein, gegen eine Amtspflicht zu verstoßen. Insoweit muss der Beamte zumindest mit der Möglichkeit eines solchen Verstoßes rechnen und diesen billigend in Kauf nehmen (BGH NVwZ 1992, 911; BGHR § 839 Abs. 1 Satz 1 Vorsatz 1; BGHR § 839 Abs. 1 Satz 1 Vorsatz 2; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 195).

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB). Fahrlässigkeit ist demnach gegeben, wenn der Beamte bei Beachtung der für seinen Pflichtenkreis erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, dass er seiner Amtspflicht zuwider handelt (BGH VersR 1967, 1150 [1151]; BGH VersR 1964, 309 [311]; BGH VersR 1961, 507 [509]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 198). Die an die Sorgfaltspflicht zu stellenden Anforderungen richten sich danach, was bei dem Sachverhalt, den der Beamte nach seiner Kenntnis der Dinge als gegeben ansehen konnte, von einem pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten erwartet werden darf (BGHZ 188, 302 Rn. 13; BGHZ 106, 323 [330]; BGH NJW 2001, 2626 [2629]; BGH VersR 1968, 371 [373]; BGH VersR 1967, 1150 [1151]; BGH VersR 1964, 309 [311]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 199). Insoweit ist jeder Beamte verpflichtet, sich über die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden zu halten, soweit sie für sein Sachgebiet einschlägig ist (BGHZ 188, 302 Rn. 13; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 200). Der Bundesgerichtshof wendet im Amtshaftungsrecht inso-

weit einen objektivierten Sorgfaltsmaßstab an (BGHZ 129, 226 [232]; BGHZ 106, 323 [329 - 330]).

Die Frage des Verschuldens bei einer unrichtigen Gesetzesauslegung ist differenziert zu betrachten. Eine infolge unrichtiger Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung fehlerhafte Amtsausübung ist jedenfalls dann schuldhaft Amtspflichtverletzung, wenn die Auslegung gegen den klaren, bestimmten und völlig eindeutigen Wortlaut des Gesetzes verstößt (BGHZ 30, 19 [22]; BGH NJW 1968, 2144 [2145]; BGH WM 1976, 873 [875]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 204). Eine schuldhaft Amtspflichtverletzung liegt auch vor bei einer offenbar unrichtigen, nicht mehr vertretbaren Gesetzesauslegung, die zu Rechtsprechung und Schrifttum - bei fehlender Rechtsprechung zu der eindeutigen Auslegung im Schrifttum - in Widerspruch steht (BGH NJW 1984, 168 [169]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 204). Auch wenn es um eine Rechtsfrage geht, zu der es noch keine Rechtsprechung und noch keine Stellungnahme im Schrifttum gibt, kann ein Fahrlässigkeitsvorwurf begründet sein, wenn sich Auslegung und Anwendung so weit von Wortlaut und Sinn der Norm entfernen, dass das gewonnene Ergebnis nicht mehr als vertretbar angesehen werden kann (BGHR § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, Verschulden 18; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 204).

Demgegenüber fehlt es an einem Verschulden bei einer zwar unrichtigen, aber nach gewissenhafter Prüfung der zu Gebote stehenden Hilfsmittel auf vernünftige Überlegungen gestützten Auslegung bei solchen Gesetzesbestimmungen, die für die Auslegung Zweifel in sich tragen: Dies gilt insbesondere bei neuen Regelungen und dann, wenn die auftauchenden Auslegungsfragen noch nicht ausgetragen sind (BGH MDR 1982, 35; BGH VersR 1967, 1150 [1151]; BGH NJW 1968, 2144 [2145]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 204).

Dem Beamten kann kein Verschuldensvorwurf gemacht werden, wenn seine nach sorgfältiger Prüfung erlangte und vertretbare Rechtsauffassung später von den Gerichten missbilligt wird (BGHZ 119, 365 [369 - 370]; BGH NJW 1994, 3158 [3159]; BGH NJW 1979, 2097 [2098]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 204). Eine Behörde, die ihre vertretbare, wenn auch in einem späteren Rechtsstreit missbilligte Rechtsmeinung auf Grund sorgfältiger rechtlicher und tatsächlicher Prüfung gewonnen hat, trifft auch dann nicht ohne weiteres der Vorwurf der Fahrlässigkeit, wenn sie sich in der Folgezeit einer gegen sie ergangenen, nicht rechtskräftigen Ent-

scheidung nicht beugt. Ob die Rechtslage durch das ihr nachteilige Urteil so eindeutig geklärt worden ist, dass ein Festhalten an ihrer ablehnenden Haltung nicht mehr vertretbar erscheint, muss stets der tatrichterlichen Beurteilung des Einzelfalls vorbehalten bleiben (BGH NJW 1994, 3158 [3159]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 204). Allerdings reicht die bloße Vertretbarkeit nicht aus; hinzukommen muss kumulativ, dass die betreffende Rechtsmeinung auf Grund sorgfältiger rechtlicher und tatsächlicher Prüfung gewonnen worden war. Fehlt es an dieser (zweiten) Voraussetzung, kann ein Schuldvorwurf bereits unter diesem Gesichtspunkt begründet sein (BGHZ 119, 365 [370]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 204).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung liegt eine schuldhaftige Verletzung von Amtspflichten vor, wenn der Beamte sich mit seiner Auslegung in Gegensatz zu einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt (BGHZ 30, 19 [22]; BGH NJW 1968, 2144 [2145]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 205).

b. Angesichts der Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit von einem schuldhaften Verhalten auszugehen, denn die vom Bundesverwaltungsgericht angeführten Argumente zur Rechtswidrigkeit des Handelns der Mitarbeiter des Landes stellen auf allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts und Verfassungsrechts ab, die (eigentlich) jedem Beamten ohne weiteres bewusst sein müssten, weil

- der Begriff der Anordnung dem der Regelung in § 35 Abs. 1 Satz 1 VwVfG entspricht und damit die Handlungsform des Verwaltungsakts erfordert (zumal § 18 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG von vollziehbaren Anordnungen spricht, was ebenfalls nur ein Verwaltungsakt sein kann),
- dass differenzierte System des Verwaltungsvollstreckungsrechts grundsätzlich, also in aller Regel einen Verwaltungsakt verlangt,
- der Vorrang des Verwaltungsakts aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Recht auf effektiven Rechtsschutz folgt, weil vor der Tat der Rechtsstaat das Wort setzt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.01.2012 Rn. 23 – 24),
- die Voraussetzungen von § 8 PolG BW nicht vorlagen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.01.2012 Rn. 28 – 30), -zumal die Klägerin [REDACTED] jederzeit erreichbar war (vergleiche aber die gegenteilige Auffassung des Landes auf Blatt 214 in den Akten 5 K 1202/06 des VG Sigmaringen),

- zumal das Land gerade zur Vermeidung effektiven Rechtsschutzes gehandelt hat (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.01.2012 Rn. 30).

Soweit sich das beklagte Land in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des OVG Brandenburg vom 25.05.1998 (4 E 24/98, NVwZ-RR 1999,117 f) berufen hat, führt dies nicht zu einer anderen Bewertung.

Das beklagte Land hat sich auf die Entscheidung nicht tragende (!), ergänzende Ausführungen gestützt. Bereits aus diesen ergibt sich, dass das vom OVG Brandenburg ausdrücklich zitierte Verwaltungsgericht Stuttgart (Natur und Recht 1998, 218) – also ein Gericht des Landes (!) – eine Ordnungsverfügung, also einen Verwaltungsakt verlangt hat. Zudem betrifft die Entscheidung des OVG Brandenburg ersichtlich nur als im Wege der unmittelbaren Ausführung für zulässig gehaltene Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen, also in erster Linie eine anderweitige Unterbringung (so auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.03.2005, 1 S 381/05, juris Rn. 14), die jedoch auch nach dem OVG Brandenburg voraussetzt, dass die „Inanspruchnahme des für den tierschutzwidrigen Zustand Verantwortlichen nicht möglich oder aber un- zweckmäßig ist“ und gewährleisten soll, dass „die Veterinärbehörden schnell und effektiv den Anforderungen des § 2 TierSchG widersprechende Zustände beseitigen können“ (juris-Ausdruck, RN 3). Weder handelte es sich bei der Versteigerung um eine solche Gefahrenbeseitigungsmaßnahme, noch war die Halterin, nämlich die Klägerin, nicht erreichbar, noch musste mit der Versteigerung schnell und effektiv ein tierschutzwidriger Zustand beseitigt werden. Das alles erschließt sich schon aus dem Zeitablauf von jedenfalls April 2006 bis zur eigentlichen Versteigerung am 10.6.2006

Die Gerichte des Landes standen schon damals auf dem Standpunkt, dass für eine Veräußerung ein Verwaltungsakt erforderlich ist (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.03.2005, 1 S 381/05, juris Rn. 14; VG Sigmaringen vom 13.07.2004, 6 K 1204/04). Dem Senat erschließt sich nicht, warum das Landratsamt Ravensburg diesen eindeutigen Vorgaben aus der Rechtsprechung des Landes nicht gefolgt ist.

Das beklagte Land kann sich auch nicht auf eine andere Bewertung des Verwaltungsgerichtshofs berufen, denn dort wurde die Klage als unzulässig abgewiesen, ohne dass inhaltliche Aussagen erfolgten, ob eine Veräußerung im Wege der unmittelbaren Ausführung rechtmäßig gewesen wäre.

Zudem ergibt eine problemlos innerhalb weniger Minuten durchzuführende Juris Recherche zu § 16a TierSchG, dass auch schon im Jahr 2006 grundsätzlich ein Vorge-

hen im Wege des Verwaltungsakts für erforderlich gehalten wurde (vergleiche z.B. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.03.2005, 1 S 381/05, juris Rn. 14 m.w.N.; VG Sigmaringen vom 13.07.2004, 6 K 1204/04). Dieses Vorgehen und eine darauf basierende Meinungsbildung zur Wahl des rechts- und verfassungsmäßig gebotenen Weges konnte von allen Beamten des Landratsamtes, insbesondere vom Leiter eines Rechts- und Ordnungsamtes erwartet werden.

c. Der Senat ist davon überzeugt, dass der verantwortliche Mitarbeiter des Rechtsamtes insoweit nicht nur fahrlässig, sondern vorsätzlich gehandelt hat. Das damalige Vorgehen wurde gewählt, weil ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO befürchtet und umgangen werden sollte.

Soweit das Land darauf abstellt, es sei nicht darum gegangen, den Rechtsschutz der Klägerin zu vereiteln, sondern Ziel sei nur die gebotene Beschleunigung des Verfahrens gewesen, die nicht bestehende Möglichkeit eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO sei nur als unbeabsichtigter Nebeneffekt hingenommen worden, kann der Senat diese Auffassung angesichts der klaren Aussagen der Klägerin und der Mail vom 12.04.2006 nicht nachvollziehen.

Ausweislich der Mail des damaligen Rechtsamtsleiters vom 12.04.2006 wurde das Verfahren bewusst gewählt, um die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes unmöglich zu machen, indem die Möglichkeit eines Widerspruchs und eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO vereitelt werden sollte („.... aus meiner Sicht sollte der einfache Weg beschritten werden (unmittelbare Ausführung). Wenn Sie eine Anordnung erlassen, könnte ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden und wir müssten nach bisheriger Praxis abwarten, bis über diesen entschieden ist. Ich meine, dass wir solche Verzögerungen nicht hinnehmen können.“). Mit einem solchen Antrag musste auch gerechnet werden, denn die Klägerin hatte bereits vor dem 12.04.2006, aber vor allem auch unmittelbar im Zusammenhang mit der Versteigerung, deutlich gegen eine Veräußerung protestiert. Selbst auf den laienhaft richtigen Hinweis der Klägerin im Schreiben vom 05.06.2006, dass ohne „Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid“ – juristisch übersetzt also ohne eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage – „kein Recht“ des Landratsamtes besteht, wurde nicht mit der vorbereiteten Verfügung reagiert, sondern unbeirrt das rechtswidrige Handeln fortgesetzt. Das ist Vorsatz.

Wer als Volljurist und Leiter eines Rechts- und Ordnungsamtes schreibt, dass nach Erlass einer Anordnung (also eines Verwaltungsakts) bei einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bei bisheriger Praxis abgewartet werden muss, bis darüber entschieden ist, nimmt die Verweigerung effektiven Rechtsschutzes nicht nur als unbeabsichtigten Nebeneffekt hin, sondern handelt sehenden Auges und nimmt jedenfalls billigend in Kauf, dass rechtswidrig agiert wird. Insoweit kann auch der Vorsatz nicht künstlich zwischen der bewussten Verweigerung eines rechtsstaatlich und nach Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen Verfahrens und der rechtswidrigen Versteigerung differenziert werden, zumal die Entlassung der Klägerin aus der [REDACTED] damals absehbar war (was das Landratsamt auch selbst so angenommen hat, vergleiche dazu den Aktenvermerk Schaz vom 21.02.2006).

3. Kausalität

Beklagten

Dass durch das rechtswidrige Verhalten des ~~Klägerin~~ unmittelbar ein Schaden entstanden ist, steht unstreitig fest. Die weiteren Feststellungen zur Höhe des Schadens sind einem späteren Betragsverfahren vorzubehalten.

4. Hypothetischer Kausalverlauf

Soweit sich das Land darauf beruft, es hätte - alternativ zu dem festgestellten rechtswidrigen Handeln - mit einem Verwaltungsakt rechtmäßig vorgehen und den gleichen Erfolg herbeiführen können, trifft dieses nicht zu. Beim Erlass eines Verwaltungsaktes wäre nicht der gleiche Schaden entstanden, sondern allein schon wegen der zeitlich anderen Abläufe ein anderer.

Auf der Hand liegende Zweifel im Blick auf einen erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt bewirkten Versteigerungsschaden und dessen Umfang gehen zu Lasten des beweisbelasteten Beklagten. Der Vortrag des Beklagten verhält sich hierzu nicht ansatzweise.

5. Kein rechtmäßiges Alternativverhalten

Entgegen der Auffassung des Landgerichts kann sich das beklagte Land auch nicht auf ein rechtmäßiges Alternativverhalten berufen.

a. Vorgaben der Rechtsprechung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt es sich beim Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens grundsätzlich nicht um einen bloßen Teilaspekt der - sei es auch hypothetischen - Kausalität, sondern um die der Bejahung des Kausalzusammenhangs nachfolgende Frage, inwieweit einem Schadensverursacher die Folgen seines pflichtwidrigen Verhaltens bei wertender Betrachtung billigerweise zugerechnet werden können (BGHZ 96, 157 [172]; BGH NJW 1998, 1307 [1308]; BGH NJW 1995, 2778 [2780]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 231). Darüber, ob und inwieweit der Einwand im Einzelfall erheblich ist, entscheidet der Schutzzweck der jeweils verletzten Norm (BGHZ 96, 157 [173]; BGHZ 120, 281 [286]; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 231).

Der Schädiger trägt die Beweislast dafür, dass der Schaden auch bei einem rechtmäßigen Verhalten eingetreten wäre (BGH NJW-RR 1995, 937; BGH NJW 1993, 520 [522]).

aa. Im Amtshaftungsprozess wird diese Frage insbesondere erheblich, wenn die Rechtswidrigkeit der schädigenden Amtshandlung auf einem Verfahrensfehler beruht. Hier kann sich die Behörde - unter Umständen - darauf berufen, bei ordnungsgemäßigem Verfahren wäre gleichlautend entschieden worden, was von Amts wegen zu prüfen ist (BGHZ 96, 157 [171]; BGHZ 63, 319 [325]; BGHZ 36, 144 [151]; BGH NVwZ 2008, 815 [816 Rn. 6 ff.]; BGH NJW 1995, 2778 [2780]; weitere Beispiele bei Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 231).

Bei Ermessensentscheidungen stellt der Bundesgerichtshof darauf ab, wie die Behörde bei fehlerfreiem Vorgehen entschieden hätte. Die Kausalität zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden ist danach nur gegeben, wenn feststeht, dass bei richtiger Handhabung des Ermessens der Schaden nicht eingetreten wäre. Es kommt also darauf an, wie die Behörde unter Berücksichtigung der zu beachtenden Ermessensschranken entschieden hätte, nicht wie sie hätte entscheiden müssen (BGH VersR 1985, 588 [589]; BGH VersR 1982, 275; Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], §

839 Rn. 226, 233 auch zur Frage der Einordnung bei der Kausalität oder beim rechtmäßigen Alternativverhalten).

Dabei kommt es auf die Verwaltungsübung, also darauf an, wie die Behörde unter Berücksichtigung der zu beachtenden Ermessensschränken entschieden hätte, nicht wie sie hätte entscheiden müssen (BGH VersR 1985, 588 [589]). Ein Schadensersatzanspruch kommt deshalb nur in Betracht, wenn feststeht, dass bei richtiger Handhabung des Ermessens der Schaden nicht eingetreten wäre. Für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung ist also schon dann kein Raum, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Behörde bei fehlerfreier Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens zu demselben Ergebnis gelangt wäre (BGH VersR 1985, 887). Soweit von einem rechtmäßigen Alternativverhalten auszugehen wäre, gelten diese Grundsätze nach BGHZ 120, 281 [287 f.] aber gerade nicht. Die Frage der - hypothetischen - rechtmäßigen Ausübung des Ermessens wird hier als eine solche der Kausalität betrachtet (BGHZ 120, 281 [288]; a.A. Staudinger/Wöstmann, BGB, [2013], § 839 Rn. 233).

bb. Die Frage der Berücksichtigungsfähigkeit rechtmäßigen Alternativverhaltens wird allerdings durchaus kontrovers betrachtet. Während nach einer Auffassung im Amtshaftungsprozess feststehen muss, dass bei fehlerfreier Ermessensausübung der Schaden nicht eingetreten wäre (Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 226, 233 m.w.N.), lehnen andere die Berücksichtigung des rechtmäßigen Verhaltens ab (Nachweise bei Staudinger/Schiemann, BGB [2005], § 249 Rn. 103, 104; MüKo/Oetker, BGB, 6. Aufl. 2012, § 249 Rn. 219, 220). In der Literatur wird insoweit darauf hingewiesen, dass

- das Verlangen entsprechender Feststellungen (kein Schaden bei richtiger Handhabung des Ermessens) auf den Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens nicht übertragbar sei (Staudinger/Schiemann, BGB [2005], § 249 Rn. 106),
- der Schädiger, der sich nicht an das vorgeschriebene Verfahren gehalten habe, die prozessualen Nachteile daraus zu tragen habe, dass es unsicher bleibe, wie das Verfahren bei ordnungsgemäßer Durchführung ausgegangen wäre (Staudinger/Schiemann, BGB [2005], § 249 Rn. 106; wohl auch MüKo/Oetker, BGB, 6. Aufl. 2012, § 249 Rn. 221),
- derjenige, der anstelle eines rechtmäßigen Weges einen rechtswidrigen Weg gewählt hat, sich an dieser Wahl festhalten lassen und die Folgen auf sich neh-

- men muss (Lange in Lange/Schiemann, Handbuch des Schuldrechts, Schadensersatz, 3. Aufl. 2003, § 4 XII 5., Seite 206; Niederländer JZ 1959, 617 [621]),
- für die Erheblichkeit des rechtmäßigen Alternativverhaltens zu verlangen sei, dass derselbe Erfolg effektiv herbeigeführt worden wäre; die bloße Möglichkeit, diesen rechtmäßig herbeizuführen, genüge nicht (BGH NJW 1993, 520 [522]; MüKo/Oetker, BGB, 6. Aufl. 2012, § 249 Rn. 221 m.w.N. in Fn. 900),
 - zumal der Bundesgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung selbst darauf hinweist, der Einwand sei jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die rechtmäßige alternative Schädigung der erkennbaren damaligen Absicht der zuständigen Verwaltungsbehörde widersprochen hätte (BGHZ 143, 362 [365 ff.]).

cc. Im Urteil vom 03.02.2000 (III ZR 296/98; BGHZ 143, 362 [366 f.] = WM 2000, 928) führt der Bundesgerichtshof aus:

„Im Rahmen der Kausalitätserwägungen würde durch die Berücksichtigung einer solchen hypothetischen Variante nicht nur an die Stelle einer aus materiellen Gründen rechtswidrigen Verwaltungsentscheidung ein abweichender Verwaltungsakt mit wesentlich anderem rechtlichem Inhalt und auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage, lediglich tatsächlich mit demselben Ergebnis (...) gesetzt, dessen Rechtsfolgen zudem ungeklärt wären, sondern dieser alternative Verwaltungsakt widerspräche nach den im Zusammenhang mit der Umdeutung rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts auch dem damaligen - in Kenntnis der rechtlichen Problematik gebildeten - Willen der oberen Wasserbehörde. ... Bei einer derartigen Sachlage muss sich billigerweise die Verwaltungsbehörde an ihrer getroffenen Entscheidung gleichermaßen festhalten lassen wie es im Haftungsprozess dem Geschädigten unzumutbar ist, sich auf einen hypothetischen Verwaltungsakt dieser Art einzulassen, nicht zuletzt im Hinblick auf die sich an beide Verwaltungsentscheidungen knüpfenden unterschiedlichen Rechtsfolgen. Ein solches Nebeneinander von wirklicher und fiktiver Rechtslage könnte überdies zu Rechtsunsicherheit und erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen

Dem schließt sich der Senat uneingeschränkt an. Eine Behörde kann sich danach nicht darauf berufen, dass sie an Stelle der angegriffenen Maßnahme eine andere, ursprünglich erklärtermaßen nicht gewollte, aber rechtmäßige Entscheidung auf einer anderen Rechtsgrundlage mit demselben faktischen Ergebnis hätte treffen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Alternativverhalten der erkennbaren damaligen Absicht der Verwaltungsbehörde widersprochen hätte (so die zutreffenden Schlussfolgerungen von Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 231 und Rottmund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rn. 514 im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofs im zitierten Urteil).

Die Behörde kann sich auch nicht mit dem Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens verteidigen, wenn nur die rechtliche Möglichkeit einer kausalitätsbeseitigenden behördlichen Maßnahme bestanden hat (Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rn. 514).

b. Anwendung der Rechtsprechung auf diesen Sachverhalt

Die Anwendung der vorgenannten Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt führt aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen dazu, dass sich der Beklagte nicht auf rechtmäßiges Alternativverhalten berufen kann.

aa. Nach den unter a. dargestellten Erwägungen kommt es nicht darauf an, ob das Landratsamt die Pferde nach dem Erlass eines entsprechenden Verwaltungsakts auch in rechtmäßiger Weise hätte veräußern können. Der Schädiger, der anstelle eines möglichen rechtmäßigen Weges bewusst einen rechtswidrigen Weg wählt, muss sich daran festhalten lassen und die daraus folgenden Konsequenzen tragen.

Nach der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens dann ausgeschlossen, wenn die (rechtmäßige) alternative Schädigung der erkennbaren damaligen Absicht der Behörde widersprochen hat. Das ist für den vorliegenden Sachverhalt offensichtlich zu bejahen. Schon das Landgericht hat in seinem Urteil aufgrund der Abläufe mit der damals erfolgten freihändigen Versteigerung richtig ausgeführt, dass das Landratsamt fest entschlossen war, die Pferde ohne den notwendigen Erlass eines förmlichen Verwaltungsaktes zu veräußern, obwohl die Klägerin sich bereits im Schreiben vom 05.06.2006 ausdrücklich gegen eine solche Vorgehensweise zur Wehr gesetzt hat.

Aus den zeitlichen Abläufen, insbesondere der Mail des (damaligen) Rechtsamtsleiters D. [REDACTED] ergibt sich, dass die Mitarbeiter des Landratsamtes insoweit vorsätzlich gehandelt haben, denn trotz der Mitteilungen der Klägerin wurden die Pferde bei vereitelttem effektiven Rechtsschutz versteigert beziehungsweise verkauft.

Wer trotz eines bereits angekündigten Rechtsbehelfs (vergleiche die Mail vom 12.04.2006 und das Schreiben vom 05.06.2006) vorsätzlich die eigentlich vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten vereitelt, indem er das gebotene förmliche Verwaltungsverfahren und den Erlass eines Verwaltungsakts unterlässt (der ja gerade die Möglichkeiten eines rechtsstaatlichen Rechts- und Verwaltungsverfahrens eröffnen

soll, vergleiche z.B. die §§ 58, 80, 123 VwGO, 79 VwVfG), kann nicht mehr geltend machen, dass es (auch) einen rechtmäßigen Weg gegeben hätte.

bb. Zudem bestehen in tatsächlicher Hinsicht erhebliche, vom Beklagten nicht ausgeräumte Zweifel, ob die Veräußerung der Pferde bei der Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens (Verwaltungsakt mit Anordnung eines Sofortvollzuges) auf diesem Wege erfolgreich bewirkt worden wäre.

Die Mitarbeiter des beklagten Landes haben zwar schon unmittelbar nach der [REDACTED] der Klägerin über eine Veräußerung der Pferde nachgedacht (vergleiche dazu insbesondere die Aktenvermerke vom 21.02.2006), die maßgebliche Entscheidung ist aber erst im Zusammenhang mit der Mail des Rechtsamtsleiters D [REDACTED] vom 12.04.2006 gefallen. Zu diesem Zeitpunkt – was den Mitarbeitern bewusst war, weil ansonsten nicht auch über eine Verfügung nachgedacht worden wäre – war aber klar, dass die Klägerin sich zur Wehr setzen wollte und lag vor allem die [REDACTED] der Klägerin mit der dann wieder möglichen Versorgung der Pferde durch sie in zeitlich greifbarer Nähe.

Angesichts der Tatsache, dass die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Durchschnitt im Jahre 2006 14 Monate dauerten (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.4., 2012, Seite 26), das Verwaltungsgericht Sigmaringen auf seiner Homepage für 2002 eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 11 Monaten mitgeteilt hat, wäre bis zu einer Entscheidung über eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung die Klägerin wieder [REDACTED] gewesen. Die Klägerin hat noch vor der angekündigten Versteigerung das Landratsamt darauf hingewiesen, dass kein Recht bestehe, die Pferde „ohne Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid“ zu veräußern, also laienhaft, aber rechtlich zutreffend, auf die fehlende Legitimation zu einem entsprechenden Vorgehen verwiesen und eine Klage angedroht. Dennoch wurde vom Landratsamt der „einfache Weg“ beschritten, um einen Antrag nach „§ 80 Abs. 5 VwGO“ zu umgehen (so die Mail vom 12.04.2006). Bei einem förmlichen Verfahren mit den gebotenen förmlichen Rechtsmittelbelehrungen hätte die Klägerin die Möglichkeit gehabt, den (Verwaltungs-) Rechtsweg zu beschreiten. Bis zum 15.10.2006 wäre aber aller Voraussicht nach nicht entschieden worden. Angesichts der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten steht dies jedenfalls nicht hinreichend sicher fest.

Diese Zweifel gehen zu Lasten des insoweit beweisbelasteten Landes.

6. Nichteinlegung von Rechtsmitteln (§ 839 Abs. 3 BGB)

Das Landgericht hat mit zutreffenden Erwägungen, die in vollem Umfang vom Senat geteilt werden und auf die Bezug genommen wird (Blatt 88 – 93), ein Verschulden der Klägerin im Zusammenhang mit dem Vorrang von Primärrechtsschutz gemäß § 839 Abs. 3 BGB verneint. Der Vortrag des beklagten Landes führt nicht zu einer anderen Bewertung.

a. Allgemeine Vorgaben

Gemäß § 839 Abs. 3 BGB tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Die Vorschrift ist eine Sonderregelung gegenüber dem allgemeinen Mitverschuldenseinwand aus § 254 BGB. Der für § 254 BGB entwickelte Grundsatz, dass der Schädiger sich nicht auf den Einwand berufen kann, wenn das den Vorwurf begründende Verhalten des Geschädigten vom Schädiger veranlasst worden ist oder der Einwand des Mitverschuldens gegen § 242 BGB verstößt, gilt auch im Rahmen von § 839 Abs. 3 BGB (Staudinger/Wöstmann [2013], § 839 Rn. 336).

Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB sind nicht nur die in einschlägigen Verfahrensvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfe, sondern alle denkbaren rechtlich möglichen und geeigneten Vorgehensweisen, um sich gegen eine Amtshandlung zur Wehr zu setzen. Es ist anerkannt, dass hierzu auch die Rechtsbehelfe des einstweiligen Rechtsschutzes im Verwaltungsverfahren nach §§ 80, 80a, 123 VwGO gehören (Staudinger/Wöstmann, BGB [2013], § 839 Rn. 339; für § 123 VwGO vergleiche z.B. BGHZ 130, 332 [338]; BGHR § 839 Abs. 3 Primärrechtsschutz 13).

Der Verlust des Ersatzanspruchs setzt allerdings voraus, dass den Verletzten an dem Unterlassen des Rechtsmittels ein Verschulden trifft. Insoweit gilt der Maßstab von § 276 BGB; es genügt also auch der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist bei der Prüfung, ob der Verletzte es schuldhaft unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles auf die Verhältnisse des Verkehrskreises, dem der Verletzte angehört, abzustellen, mithin darauf, welches Maß an Umsicht und Sorgfalt von Angehörigen dieses Verkehrskreises verlangt werden muss (BGH, Be-

schluss vom 29.01.2009, III ZR 182/08, Rn. 3; BGHZ 113, 17 [25]; BGHR § 839 Abs. 3 Zwangsversteigerung 1, BGHR § 839 Abs. 3 Primärrechtsschutz 13, BGHR § 839 Abs. 3, Verschuldensmaßstab 2). Die Frage, ob der Geschädigte fahrlässig den Gebrauch eines Rechtsmittels unterlassen hat, hängt also davon ab, ob er die nach den gegebenen Umständen sowie die nach seinem Bildungsstand und seiner Geschäftsgewandtheit gebotene Sorgfalt nicht beachtet hat (BGHR § 839 Abs. 3 Primärrechtsschutz 13, BGHR § 839 Abs. 3, Verschuldensmaßstab 2).

Nach den auch für § 839 Abs. 3 BGB geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann eine Fahrlässigkeit dadurch ausgeschlossen sein, dass der Verletzte bei der Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt einem entschuldbaren Rechtsirrtum unterlegen ist (BGH LM BGB § 285 Nr. 1; RGZ 156, 113 [120]; RGZ 146, 133 [144]).

Ist die verletzte Amtshandlung rechtsfehlerhaft gewesen, gilt der Grundsatz, dass sich ein Rechtsunkundiger im Allgemeinen darauf verlassen darf, Gerichte und Behörden hätten das Recht richtig angewandt. Insoweit ist ein Verschulden insbesondere dann zu verneinen, wenn die rechtlichen Mängel der Amtshandlung für einen Laien nicht erkennbar sind (BGH VersR 1964, 289). In diesem Zusammenhang darf der Bürger grundsätzlich den Belehrungen und Erklärungen eines Beamten vertrauen und es darf ihm nicht zum Verschulden gereichen, wenn er nicht klüger ist als der Beamte (BGHZ 113, 17 [25]; BGHZ 108, 224 [230]; BGH VersR 1964, 269). Allerdings ist allein die mangelnde Rechtskenntnis nicht schon schlechthin ein genügender Entschuldigungsgrund; auch ein Rechtsunkundiger muss Rechtsrat einholen, wenn er sich nicht über die Möglichkeit der Anfechtung einer Entscheidung unterrichten kann (RGZ 166, 256).

Ein Verschulden ist auch zu verneinen, wenn die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels so gering oder zweifelhaft sind, dass dem Verletzten dessen Gebrauch nicht zugemutet werden kann (BGH NJW 2003, 1308 [1113]; BGH NJW 1980, 1679 [1680]; BGHZ 128, 346 [357]) oder wenn er nicht damit rechnen kann, durch die Einlegung eines Rechtsmittels wesentlich schneller zum Ziel zu kommen (BGHR, Beschluss vom 29.01.2009, III ZR 182/08 Rn. 2).

Es ist außerdem erforderlich, dass die Nichteinlegung des Rechtsmittels für den Schadenseintritt ganz oder teilweise ursächlich geworden ist (RGZ 163, 125). Insoweit ist zu fragen, wie die Vermögenslage des Verletzten sich ohne die Amtspflichtverletzung gestaltet hätte. Auch insoweit sind Feststellungen zum hypothetischen

Geschehensablauf bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu treffen. Dabei sind jedoch nicht alle Grundsätze zu übertragen, die für die Ursächlichkeitsprüfung im Bereich von § 839 Abs. 1 BGB gelten. Insbesondere kann bei § 839 Abs. 3 BGB der Grundsatz, dass allein auf die sachlich richtige, nicht auf die tatsächliche Entscheidung abzustellen ist, nicht uneingeschränkt gelten. Der Schädiger kann sich nicht in jedem Falle darauf stützen, wie richtigerweise über den Rechtsbehelf hätte entschieden werden müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es nicht um die Anrufung eines Gerichts geht, sondern um andere Rechtsbehelfe. Ist in einem solchen Fall die Feststellung möglich, dass der pflichtwidrig handelnde Beamte auch auf eine Gegenvorstellung hin seine Rechtsauffassung oder sein tatsächliches Verhalten nicht geändert hätte oder dass auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde den Dienstvorgesetzten nicht veranlasst hätte, das Fehlverhalten des Untergebenen zuzugeben und zu korrigieren, ist es nicht gerechtfertigt, trotzdem die Kausalität zwischen der Nichteinlegung des Rechtsbehelfs und dem Schadenseintritt zu bejahen und dem Geschädigten einen Ersatzanspruch aus § 839 BGB zu versagen (BGH NJW 1986, 1924 [1925]; BGH NJW-RR 2010, 1465 Rn. 11; BGHR § 839 Abs. 3 Kausalität 1; BGHR § 839 Abs. 3 Kausalität 2). Soweit die Anfechtung über gerichtliche Entscheidungen in Rede steht, ist allerdings auch insoweit zu prüfen, ob der Rechtsbehelf den Eintritt des Schadens hätte verhindern können (BGH NJW-RR 2010, 1465 Rn. 11; BGHZ 156, 294 [300]).

b. Anwendung auf den vorliegenden Sachverhalt

Der Antrag der Klägerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO wäre zwar ein taugliches Rechtsmittel gewesen, mit dem gegebenenfalls eine Versteigerung hätte verhindert werden können. Dies ist im Grundsatz zwischen den Parteien auch nicht umstritten.

Allerdings kann der Klägerin der Nichtgebrauch dieses Rechtsmittels nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Die Klägerin hat sich zwar laienhaft gegen die mit Schreiben vom 31.05.2006 angekündigte Versteigerung zur Wehr gesetzt, indem sie darauf hingewiesen hat, das Landratsamt sei nicht befugt, die Pferde zu versteigern, hierzu bedürfe es eines „Mahnbescheids und Vollstreckungsbescheids“. Angesichts ihres Bildungsstandes – sie besitzt lediglich eine Volksschulbildung – und vor allen Dingen wegen der fehlen-

den Hinweise auf die rechtlichen Möglichkeiten eines solchen Vorgehens gegen die vom Landratsamt geplante unmittelbare Veräußerung der Pferde musste sie aber nicht wissen, dass ihr über ihr Schreiben hinaus weitere rechtliche Möglichkeiten zustehen, das rechtswidrige Verhalten des Landratsamtes möglicherweise doch noch zu verhindern. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass gerade bei Grundrechtseingriffen im Rahmen einer (Zwangs-) Versteigerung unmittelbar aus der Verfassung das Erfordernis einer Rechtsmittelbelehrung herzuleiten ist und bei einer unterbliebenen Rechtsmittelbelehrung die unwiderlegliche Vermutung gilt, dass dem Betroffenen an der Versäumung der Rechtsmittelfrist kein Verschulden trifft (BGH, Beschluss vom 26. März 2009, V ZB 174/08, Rn 21). Diese Überlegungen können auch auf § 839 Abs. 3 BGB übertragen werden, denn angesichts der vom Landratsamt gewählten rechtswidrigen Vorgehensweise einer freihändigen Veräußerung und der damit verbundenen Verschleierung möglicher Rechtsbehelfe (bei Erlass eines Verwaltungsakts wäre eine Rechtsmittelbelehrung gesetzlich vorgegeben), um einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu umgehen, musste sich für die Klägerin als juristische Laiin nicht erschließen, dass hier gegebenenfalls weitere Rechtsmittelmöglichkeiten bestehen. Ohne eine Belehrung seitens des Landratsamtes ist dieses Vorgehen mit dem heutigen Verständnis eines verfassungsrechtlich gesicherten Anspruchs auf wirkungsvollen Rechtsschutz (BVerfGE 93, 99 [108]) nicht zu vereinbaren (BGH, Beschluss vom 26. März 2009, V ZB 174/08, Rn. 18).

Das Landgericht hat zudem richtig darauf hingewiesen, dass angesichts der zeitlichen Situation ein erfolgreiches Vorgehen nicht mit der für eine Überzeugungsbildung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, was insoweit zu Lasten des beweisbelasteten Landes geht. Das Schreiben des Landratsamtes, mit dem verbindlich eine Versteigerung angekündigt wurde, ist am 01.06.2006 bei der [REDACTED] eingegangen, dies war der Donnerstag vor Pfingsten. Die Klägerin, der eine angemessene Überlegungszeit zuzubilligen ist (das Landratsamt hat die Versteigerung vom 21.02. bis 09.06.2006, also über drei Monate vorbereitet), hat bereits mit Schreiben vom 05.06.2006 (Pfingstmontag!) eindeutig und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass sie mit einer Versteigerung der Pferde nicht einverstanden ist, dies war auch aus früheren Äußerungen der Klägerin bekannt (vergleiche insoweit die im Tatbestand dargestellte tabellarische Übersicht zu den zeitlichen Abläufen). Rein tatsächlich blieb ihr für die mögliche Inanspruchnahme rechtlicher Hilfe – es ist

gerichtsbekannt, dass [REDACTED] die Kommunikationsmöglichkeiten jedenfalls erheblich erschwert sind – lediglich die Zeit vom Dienstag, den 06.06.2006, bis zum Freitag, den 09.06.2006, um gegebenenfalls weitere Rechtsschutzmöglichkeiten zu ergreifen; das sind lediglich vier Werktage. Die Klägerin hat plastisch und drastisch geschildert, mit welchen Schwierigkeiten sie insoweit konfrontiert war. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf ihre Schilderung im Schriftsatz vom 07.04.2014 auf den Seiten 27 – 31 (Blatt 213 – 217) Bezug genommen. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Die Rechtsauffassung des beklagten Landes kann dahingehend zusammengefasst werden, dass dieses für sich selbst in Anspruch nimmt, durch die Wahl eines rechtswidrigen und auch gegen die Verfassung verstoßenden Verfahrens handeln zu dürfen, weil ja die rechtmäßige Alternative eines Verwaltungsakts (mit notwendigen Rechtsmittelbelehrungen!) bestand, aber andererseits von der Klägerin als einfachem Bürger dezidierte und fundierte Rechtskenntnisse über das Vorgehen gegen ein formloses Anschreiben einer Behörde verlangt, dies verbunden mit dem Wissen um die damalige psychische Ausnahmesituation der Klägerin mit der [REDACTED] und den nicht versorgten Tieren, die auch gegenüber dem Landratsamt aktenkundig war. Die Klägerin sollte hier innerhalb von wenigen Tagen einen Eilantrag bei einem Gericht stellen, das sie als solches nicht kannte und dessen Zuständigkeit sie ebenfalls nicht kannte. Dies ist widersprüchlich, weil das Land insoweit für sich mehr in Anspruch nimmt, als es der Klägerin zubilligen will, weshalb ein Rechtsmittel nicht zumutbar war, die Berufung auf § 839 Abs. 3 BGB demnach auch gegen § 242 BGB verstößt.

Soweit das beklagte Land darauf abgestellt, die Klägerin habe einen Folgenbeseitigungsanspruch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchsetzen können, ist dieser noch Gegenstand des Verfahrens 5 K 270/12 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, weshalb auch insoweit eine Berufung auf § 839 Abs. 3 BGB nicht in Betracht kommt. Der Vortrag des Landes ist insoweit nicht nachvollziehbar, denn das Land hat durch eine unvollständige Akteneinsicht die Geltendmachung effektiven Rechtsschutzes vereitelt. Im Übrigen kann mit diesem Rechtsbehelf der geltend gemachte Schaden nicht mehr beseitigt werden.

7. Keine anderweitige Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB)


Der Inanspruchnahme des Beklagten durch die Klägerin kann nicht entgegen gehalten werden, diese hätte zunächst die - bzw. alle - Erwerber der Pferde in Anspruch zu nehmen. Im vorliegenden Fall greift die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB mit dem dort vorgesehenen Verweisungsprivileg schon deshalb nicht, weil - was in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch angesprochen wurde - dem zuständigen Entscheidungsverantwortlichen, dem Leiter des Rechtsamts, vorsätzliches Verhalten zur Last zu legen ist (s.o.).

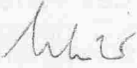
V.

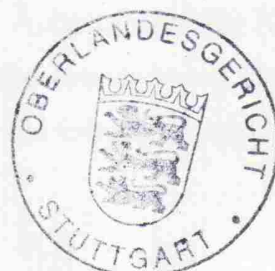
Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 92 Abs. 2, 97, 708 Nr. 10, 711 ZPO. Das Nachgeben der Klägerin im Rahmen des Vergleichs beträgt bezogen auf den Gesamtstreitwert 4% und ist damit so geringfügig, dass der Senat nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO verfährt, zumal ein Gebührensprung nicht vorliegt. Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor, denn die maßgeblichen Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt und es handelt sich um einen Einzelfall.

Bei der Streitwertfestsetzung hat der Senat berücksichtigt, dass die Klägerin mittlerweile selbst von einem Schaden in Höhe von mindestens 487.834,67 € ausgeht (Blatt 281). Unter Berücksichtigung des üblichen Abschlags im Rahmen eines Feststellungsantrags ergibt sich der Streitwert in Höhe von (gerundet) 390.000,00 €.


Haag
Vors. Richter am
Oberlandesgericht


Dr. Oberscheidt
Richter am Landgericht


Schüler
Richter am
Oberlandesgericht



Ausgefertigt - Beglaubigt

Stuttgart, den 25. Sep. 2014
Urundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts


(Friedrich)
Justizfachangestellte